

Wegfall der Mitteilungsfiktion des Transparenzregisters und die Folgen

(Version 1.0 vom 15.03.2022)



Bisher bestand für viele Gesellschaften eine Mitteilungsfiktion bezüglich des Transparenzregisters. Diese fiel mit einer Gesetzesänderung vom August 2021 weg.

Im Rahmen dieses Merkblattes möchten wir sie über die Folgen des Wegfalls und die in diesem Jahr auslaufenden Übergangsfristen informieren.

Hintergrund

Das Transparenzregister wurde 2017 auf Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG) und der Vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie eingeführt. Durch das Register sollen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vermieden werden. Es wird elektronisch von der Bundesanzeiger Verlag GmbH geführt und enthält Informationen zu den Eigentümern bzw. Führungskräften (sogenannten wirtschaftlichen Berechtigten) der Rechtseinheiten bzw. Rechtsgestaltungen. Dadurch sollen die Eigentums- und Kontrollstrukturen nachvollziehbar gemacht werden.

Bisherige Eintragungspflicht

Bis zu der Gesetzesänderung vom August 2021 wurde das Transparenzregister als ein Auffangregister geführt. Das heißt eingetragen werden mussten nur Rechtseinheiten bzw. Rechtsgestaltungen die in keinem anderen elektronischen Register, wie zum Beispiel dem Handelsregister, eingetragen waren. Für bereits in anderen Registern eingetragene Rechtseinheiten / Rechtsgestaltungen bestand eine Mitteilungsfiktion. Eingetragen werden mussten die folgenden Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum

- Wohnort
- Wohnsitzland
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses
- Staatsangehörigkeit.

Eintragungspflicht nach der Gesetzesänderung

Mit der Änderung des GwGs zum 1.8.2021 entfiel die Mitteilungsfiktion ersatzlos. Dies führte dazu, dass von da an alle Rechtseinheiten / Rechtsgestaltungen eintragungspflichtig wurden. Um dieser Eintragungspflicht gerecht werden zu können, wurden vom Gesetzgeber in § 59 Abs. 8 GwG n.F. Übergangspflichten für juristische Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften beschlossen.

Welche Übergangsfristen gibt es?

<i>Gesellschaftsform</i>	<i>Eintragung bis zum</i>
AG, SE, KGaA	31.03.2022
GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft, Partnerschaft	30.06.2022
Alle anderen Fälle	31.12.2022

Für diejenigen, die sich schon vor Wegfall der Mitteilungsfiktion hätten eintragen müssen, gelten die Übergangsfristen nicht. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Eintragung ausdrücklich gefordert wird, was zum Beispiel bei der Inanspruchnahme von Überbrückungshilfen der Fall ist.

Was kostet die Eintragung und wo muss man sich eintragen?

Die Eintragung in das Transparenzregister ist gebührenfrei. Für die Führung des Registers wird jedoch von den Vereinigungen gemäß § 20 Abs. 1 GwG eine jährliche Grundgebühr erhoben.

Die Eintragung erfolgt elektronisch unter www.transparenzregister.de.

Quellen / weitere Informationen:

<https://www.transparenzregister.de/treg/de/ueberuns?4>

https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/T/Transparenzregister/transparenz_node.html